

# BÄK überarbeitet Hinweise und Empfehlungen

Seit dem 25. Mai 2018 gilt in der Europäischen Union die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und in Deutschland ergänzend ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zuvor waren die Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht im Strafgesetzbuch geändert worden, um den rechtssicheren Einsatz externer Dienstleister in Arztpraxen zu vereinfachen. Infolge der Neuregelungen wurden die gemeinsamen „Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung umfassend überarbeitet. Erläutert wird unter anderem, welche gesetzlichen Grundlagen eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten erlauben, welche Informationen Patienten in Sachen Datenverarbeitung erhalten müssen und welche Rechte sie hierbei haben. Überdies wird dargelegt, welche datenschutzrechtlichen Pflichten für Praxisinhaber bestehen und wann die Pflicht besteht, einen Datenschutzbeauftragten in der Arztpraxis zu benennen. Auch die Technische Anlage zu diesen Hinweisen und Empfehlungen, die in kompakter Form die zu tätigenden Sicherheitsmaßnahmen abbildet, wurde angepasst.

Für den schnellen Einstieg in das Thema Datenschutz in der Arztpraxis wurde zudem eine Checkliste „Datenschutz-Check 2018: Was müssen Arztpraxen angesichts der neuen Vorschriften zum Datenschutz tun?“ mit den wichtigsten Aspekten zum neuen Datenschutz erstellt. Alle Dokumente sind im Internet abrufbar (1).

## Weitere Gesetzgebung zum Datenschutz

Die Bundesärztekammer hat im Rahmen der parlamentarischen Beratungen für die Anpassung des besonderen Datenschutzrechts zudem zwei Stellungnahmen abgegeben (2, 3) und unter anderem eine Vereinfachung des Gesundheitsdatenschutzrechts sowie eine Abstimmung mit Vorschriften aus dem Patientenrechtgesetz gefordert. In diesem Zusammenhang wurde der Gesetzgeber angehalten, zum Schutz des Patientengeheimnisses auch Ausnahmeregelungen für ärztliche Berufsheimnisträger in das BKA-Gesetz aufzunehmen.

## Neuregelung der ärztlichen Schweigepflicht

Der Einsatz externer IT-Dienstleister zur Unterstützung von Arztpraxen ist gängige Praxis. Um die Vorteile der neuen Rechtslage nutzen zu können, müssen Ärztinnen und Ärzte bestimmte Voraussetzungen beachten. Die überarbeiteten Hinweise erläutern die neue Rechtslage und geben konkrete Handlungsempfehlungen. Daneben wurden Hinweise zu den Kinderschutzgesetzen sowie zum Umgang mit Notstandssituationen aufgenommen. ■



- (1) [www.baek.de/TB18/daten1](http://www.baek.de/TB18/daten1)
- (2) [www.baek.de/TB18/daten2](http://www.baek.de/TB18/daten2)
- (3) [www.baek.de/TB18/daten3](http://www.baek.de/TB18/daten3)